



Die Wirtschaftsprüfung

**Der Berater
der Wirtschaft**

Herausgeber

**Institut der
Wirtschaftsprüfer
in
Deutschland e. V.**

**IdW-Verlag GmbH
Düsseldorf**

13

1976

Aus dem Inhalt

Zur neueren brasilianischen Inflationsbilanzierung von Dipl.-Kfm. Hartmut Hess und Dr. Klaus-Wilhelm Lege	345
Die Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei der Besteuerung von Lebensversicherungsunternehmen nach § 6 Abs. 4 KStG von WP/StB Erika Knocks	352
Datenbanksysteme aus der Sicht der Wirtschaftsprüfung von Prof. Dr. H. Wedekind	354
Aus der Rechtsprechung BFH-Urteile S. 361	361
Fachliche Mitteilungen Verlustruweisungen an stille Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft S. 364 / Umsatzsteuerliche Behandlung von Goldmünzen S. 364 / Schenkungsteuer – Übertragung von überdotiertem Vermögen einer Unterstützungskasse auf das Trägerunternehmen S. 365	364
Tagungen und Veranstaltungen Neuheiten der elektronischen Datenverarbeitung in der CeBit-Halle zur Hannover-Messe 1976 S. 365	365
Buchbesprechungen	368
Zeitschriftenspiegel	371
Neue Bücher	371

Schulen/Lehrgänge

Studienlehrgänge zum Wirtschaftsprüfer

Der 62. **Studienlehrgang zum Wirtschaftsprüfer** beginnt am 13.9.1976, der **Fernunterricht** jederzeit. Die **WP-Kandidatenwoche** und die **WP-Klausuren-Doppelwoche** kurz vor dem Examen führen zur Examensreife in konzentrierter Form. **Aufgabenheft kostenlos und unverbindlich.**

Der **Fernunterricht im Steuerrecht** beginnt jederzeit, hat das BBF-Gütezeichen und wird besonders großzügig gefördert. Die **Steuer-Kandidatenwochen** führen zur Examensreife im Steuerrecht. Der **Steuer-Sonntag-Seminarkurs** beginnt am 4.9.1976. **Steuerberater, die WP werden wollen**, erhalten Anleitung und Berichtskritik. Förderung nach AFG.

Ausbildungsberatung und Wiederholung kostenlos.

WP Dr. P. Goetze & Partner · 62 Wiesbaden-Do. Informationsschrift
Im Kreuzer 26 · Tel. 06121/83104 · Postfach 2744 kostenlos



Gütezeichen
für alle Lehrgangsarten

WP-Examen
Förderung nach AFG



Kölner Lehrgang: Jeden Samstag, Eintritt jederzeit.
Bundeslehrgang: Programmierter Fernunterricht sowie 5 Nahunterrichtswochen (verteilt über 1 Jahr), Eintritt jederzeit.
Fernlehrgang: Programmierter Fernunterricht.

DR. BRAUNSCHWEIG
DIPL.-KFM. STITZ · DR. KALLWASS
Robert-Koch-Str. 53, 5000 Köln-Lindenthal, Ruf (02 21) 41 29 24



Steuer-Lehrgänge
STITZ

3-Monats-, Abend-, Samstag-, 4-Wochen-Fernlehrgang



DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

VEREINIGT MIT DEN ZEITSCHRIFTEN „DER WIRTSCHAFTSPRÜFER“ UND „DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER“

Der Berater der Wirtschaft

Betriebswirtschaftliches Archiv und Fachorgan für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Jahrgang 29

Düsseldorf, 1. Juli 1976

Nummer 13

Zur neueren brasilianischen Inflationsbilanzierung

Von Dipl.-Kfm. Hartmut Hess, São Paulo,
und Dr. Klaus-Wilhelm Lege, Hamburg

I. Grundlagen und theoretische Zuordnung der brasilianischen Bilanzierungsvorschriften von 1974

Brasilien ist mit seiner stabilen politischen Lage und seinem außerordentlichen wirtschaftlichen Wachstum eines der attraktivsten Länder für ausländische Investoren.

Die außergewöhnliche wirtschaftliche Entwicklung wird durch eine Reihe von Regierungsmaßnahmen gefördert, zu denen nicht zuletzt Maßnahmen zur graduellen Inflationsdrosselung gehören.¹ Um mit der dennoch vorhandenen laufenden Geldentwertung auszukommen, wird der brasilianischen Wirtschaft durch Gesetze, Verordnungen und Richtlinien geholfen, ständig der Inflationsentwicklung Rechnung zu tragen, u. a. durch Steuergesetze mit Bilanzierungsvorschriften, die zuletzt 1974 verbessert wurden.²

A. Gesetzliche Grundlagen der brasilianischen Bilanzierung

1. Handelsrechtliche Vorschriften zur Rechnungslegung

Unter den brasilianischen Unternehmen überwiegen — vor allem aus steuerlichen Gründen — die Kapitalgesellschaften. Sie sind mit den entsprechenden deutschen Gesellschaftsformen vergleichbar, und zwar die Sociedade por Quotas de Responsabilidade Limitada (Ltda) mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Sociedade Anônima (SA) mit der Aktiengesellschaft. Während es für die Ltda keine besonderen Bilanzierungsvorschriften gibt,³ schreibt das brasilianische Aktiengesetz vom 26. September 1940⁴ in den Artikeln 129 bis 136 eine, wenn auch sehr all-

gemeine Bilanzgliederung vor und stellt einige wenige Bewertungsgrundsätze auf (z. B. Bilanzierung der Sachanlagen zu Anschaffungskosten, Niederstwertprinzip bei den Vorräten).

Für die sog. Offenen Aktiengesellschaften⁵ sind am 11. Mai 1972 weitergehende Vorschriften zur Gliederung und Bewertung von Jahresabschlüssen seitens der Zentralbank erlassen worden,⁶ die sich bei fast allen größeren Aktiengesellschaften durchsetzen.

2. Der Einfluß steuerlicher Bestimmungen auf die Bilanzierung durch punktuelle und Globalmaßnahmen zur Geldwertanpassung unter Inflationsbedingungen

Die mehr allgemein gehaltenen handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften werden durch Steuergesetze und Richtlinien der Finanzverwaltung präzisiert, und zwar mit dem Ziel, eine Inflationsanpassung herbeizuführen.

So sind z. B. verschiedene Wertpapiere, die nach deutscher Auffassung dem Umlaufvermögen zuzurechnen

1 Frederico Heller. O „milagre“ e suas origens. In: O Estado de São Paulo. São Paulo, 31. März 1974.

2 Über „Maßnahmen zur Inflationsbereinigung in der brasilianischen Bilanz“ nach dem Stand von 1972 wurde schon einmal in der „Wirtschaftsprüfung“, Nr. 12/1972, S. 328—331, von Dietz Mertin berichtet.

3 Nach dem brasilianischen GmbH-Gesetz Nr. 3.708 vom 10. Januar 1919 gelten gemäß Artikel 18 für die Bilanzierung der Ltda die aktienrechtlichen Bestimmungen.

4 Gesetzdekret Nr. 2.627: Sociedades por ações. — Das brasilianische Aktienrecht wird zur Zeit reformiert. Ein Gesetzentwurf liegt bereits vor: Lei das sociedades anônimas. Im XVI. und XVII. Kapitel werden in den Artikeln 195 bis 219 Rechnungslegung und Gewinnverwendung behandelt.

5 Gesetz Nr. 4.728 vom 14. Juli 1965: Mercado de Capitais.

6 Circular Nr. 179 mit Regulamento: Kapitel II. Normas e princípios de contabilidade.

nen sind,⁷ dynamisiert mit den von der Regierung veröffentlichten Geldwertberichtigungsindices aufzuwerten (z. B. öffentliche Schuldverschreibungen ORTN⁸). Die Aufwertung ist als Zugang zu buchen und erfolgs- und steuerwirksam zu vereinnahmen. Ebenso sind Zuflüsse aus der Geldwertberichtigung z. B. von Festgeldguthaben zu behandeln.

Innerhalb des Fremdkapitals müssen die der Geldwertberichtigung unterliegenden Verbindlichkeiten, d. h. diejenigen Verbindlichkeiten, für die eine Anpassung an die Geldentwertung vereinbart wurde, und die Fremdwährungsverbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag, der am Bilanzstichtag aufgrund des Wechselkurses besteht, passiviert werden, wodurch ebenfalls eine Inflationsanpassung erfolgt. Die entsprechenden Aufwendungen sind steuerlich wirksam.

Über die punktuellen Maßnahmen verschiedener Steuergesetze hinaus ist mit dem Gesetzdekret Nr. 1.338 vom 23. Juli 1974 und mit der Durchführungsverordnung Nr. 544 vom 15. Oktober 1974 ein Globalkonzept zur Bilanzierung unter Inflationsbedingungen fortentwickelt worden.

Die Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Konzepts, die ursprünglich auf die Aufwertung des Anlagevermögens⁹ gerichtet waren, schlossen später auch die Geldwertberichtigung des im Umlaufvermögen gebundenen Eigenkapitals¹⁰ mit ein. Das Gesetzdekret Nr. 62/1966 sah sogar vor, weitere Inflationsverzerrungen aus der Bilanz auszuschalten, indem jedes einzelne dafür vorgesehene Konto geldwertberichtigt wird, und zwar mit einer Gegenbuchung auf einem für alle gemeinsamen Geldwertberichtigungskonto.¹¹ Wenn das Gesetzdekret Nr. 1.338/1974 auch keine wesentlich neuen Gedanken bringt, so faßt es doch die bisher bestehenden Gesetze zusammen und rundet sie auch im Hinblick auf eine einfachere Handhabung ab.

B. Theoretische Grundlagen der Bilanzierung nach dem Gesetzdekret Nr. 1.338/74

Das Prinzip der realen Kapitalerhaltung

Das brasilianische Bilanzierungskonzept wendet sich vom Nominalwertprinzip ab: Es wird nicht von einem konstanten, sondern von einem sich inflationsmäßig ändernden Geldwert ausgegangen.

Die Maßnahmen zur Inflationsbilanzierung verfolgen das Ziel, ein geldziffernmäßig bestimmtes Eigenkapital in Einheiten gleicher Kaufkraft durch Eliminierung allgemeiner Geldwertänderungen aus dem Jahresabschluß mit Hilfe von Geldwertberichtigungsindices zu erhalten. Damit folgt das brasilianische Bilanzierungskonzept den Gedanken *Eugen Schmalenbachs*, der auf eine reale Kapitalerhaltung abstellt.

Gleichzeitig soll durch die Maßnahmen zur Inflationsbilanzierung der Einblick in die Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens verbessert und eine reale Grundlage für die Gewinnbesteuerung und -verteilung (Vermeidung des Ausweises von Scheingewinnen) erreicht werden.

II. Darstellung des Globalsystems der brasilianischen Inflationsbilanzierung

Da nach herrschender Auffassung unter Inflationsbedingungen für das bilanzierende Unternehmen nur bei denjenigen Vermögensgegenständen ein Wertverlust eintritt, die mit Eigenkapital finanziert sind, ist die Art der Finanzierung für die Wirkung der Geldentwertung auf den Jahresabschluß mit entscheidend. Da ferner diejenigen Vermögensgegenstände am stärksten von der Inflation betroffen werden, die am längsten im Unternehmen gebunden sind, also in der Regel die Gegenstände des Anlagevermögens, sei die brasilianische Inflationsbilanzierung unter den Gesichtspunkten der Deckungsgleichheit und Deckungsungleichheit von Eigenkapital und Anlagevermögen dargestellt.

A. Inflationsbilanzierung bei Deckungsgleichheit von Eigenkapital und Anlagevermögen

Eine Inflationsanpassung erfolgt bei Deckungsgleichheit von Eigenkapital und Anlagevermögen durch die in Brasilien gesetzlich vorgeschriebene Aufwertung der Sachanlagen¹², die sich indirekt auch auf die Finanzanlagen auswirken soll.

1. Sachanlagen

Die Sachanlagen sind jährlich mit amtlichen Geldwertberichtigungsindices innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres auf der Grundlage der Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres aufzuwerten¹³ und jährlich über die um die Aufwertung erhöhten

7 Gliederung der brasilianischen Bilanzposten nach: *Treuhand Auditores Associados Ltda.* Esquema das Demonstrações Financeiras de acordo com a lei alemã de sociedades anônimas, com explicações de diversas contas. São Paulo, o. J.

8 ORTN — Obrigações Reajustáveis do Tesouro Nacional, 9 ativo imobilizado, ursprünglich Gesetz Nr. 3.470/1958, vgl. Abschnitt II. A.

10 capital de giro próprio, ursprünglich Gesetz Nr. 4.357/1964, vgl. Abschnitt II. B.

11 Das Gesetzdekret ist allerdings bisher nicht in Kraft getreten. — *José Luiz Bulhões Pedreira.* Imposto de Renda. Rio de Janeiro 1969, Kapitel 5: Correção Monetária do Balanço, Tz. 10 und 41 (20).

12 Pflichtaufwertung zuerst aufgrund von Gesetz Nr. 4.357, Artikel 3 § 4, vom 16. Juli 1964. — Die Aufwertungssystematik wurde zuletzt durch Gesetzdekret Nr. 1.302 vom 31. Dezember 1973 und Durchführungsverordnung Nr. 52 vom 4. März 1974 geändert.

13 Ausnahme: kleine Gesellschaften gemäß Steuerdurchführungsverordnung Regulamento de Imposto de Renda, Artikel 261 § 2.

Anschaffungskosten¹⁴ abzuschreiben. Die Aufwertung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und die Abschreibungen werden am Beispiel¹⁵ eines Sachanlagenkaufs gezeigt:

Anschaffungskosten TCr\$ 120 im Januar 1972, Abschreibungen linear 20% p. a.

Die Aufwertungsindices sind ab 1976 geschätzt.

Zur Darstellung der Aufwertung und der Abschreibungen werden für die Sachanlagen folgende Bilanzkonten eingerichtet:

Aktiva:

- (1) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
- (2) Aufwertung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

Passiva

- (3) Abschreibungen auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

(4) Abschreibungen auf Aufwertung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

(5) Aufwertung der Abschreibungen.

Die Jahresaufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen (2) Aufwertung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und (5) Aufwertung der Abschreibungen und wird steuerfrei in die Rücklage aus der Aufwertung eingestellt. Die Aufwertungsrücklage darf nur zur Umwandlung in Kapital, zum Verlustausgleich und zur Verrechnung mit dem Ausgleichsposten für das sog. negative im Umlaufvermögen gebundene Eigenkapital¹⁶ herangezogen werden.

Die Jahresabschreibungen werden als Summe aus (3) Abschreibungen auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und (4) Abschreibungen auf Aufwertung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt.

Die Entwicklung dieser Konten im Zeitablauf ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Bilanzierung einer im Januar 1972 für TCr\$ 120 angeschafften Sache bei linearer Abschreibung von 20% p. a.

Aufwertung und Abschreibung im Zeitablauf	Anschaffungskosten	Aufwertung der Anschaffungskosten	Abschreibung auf Anschaffungskosten	Abschreibung auf Aufwertung der Anschaffungskosten	Aufwertung der Abschreibung	Restbuchwert 31. 12.	Rücklage		Abschreibungsaufwand
							Soll	Haben	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)				
	TCr\$	TCr\$	TCr\$	TCr\$	TCr\$	TCr\$	TCr\$	TCr\$	TCr\$
1972 Anschaffung	120,-	—	—	—	—	—	—	—	—
Aufwertung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abschreibung (Index: —)	—	—	24,-	A: — B: 0,2	—	95,8	—	—	24,2
1973 Aufwertung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abschreibung (Index: 1,-)	—	—	24,-	A: — B: 0,3	—	71,5	—	—	24,3
1974 Aufwertung	—	15,-	—	—	5,5	—	5,5	15,-	—
Abschreibung (Index: 1,13)	—	—	24,-	A: 3,- B: 0,5	—	53,5	—	—	27,5
1975 Aufwertung	—	25,-	—	—	14,5	—	14,5	25,-	—
Abschreibung (Index: 1,33)	—	—	24,-	A: 8,- B: 0,9	—	31,1	—	—	32,9
1976 Aufwertung	—	20,-	—	—	15,1	—	15,1	20,-	—
Abschreibung (Index: 1,50)	—	—	24,-	A: 12,- B: —	—	—	—	—	36,-
Summe	120,-	60,-	120,-	24,9	35,1	—	35,1	60,-	144,9
1977 Aufwertung	—	12,-	—	—	12,-	—	12,-	12,-	—
Abschreibung (Index: 1,60)	—	—	—	—	—	—	—	—	—

14 Die Anschaffungskosten werden auch nach der brasilianischen Steuergesetzgebung der Bilanzierung zugrundegelegt. Sie werden über Indices der Inflationsentwicklung angepaßt. — Siehe dazu *José Luis Bulhões Pedreira*. Imposto de Renda. A. a. O. Kapitel 5 Tz. 22 und 25 (11).

15 Dem Beispiel liegen die neuen gesetzlichen Aufwertungs-vorschriften zugrunde. Zum besseren Verständnis wird

auf die mit der Einführung der neuen Aufwertungssystematik verbundene Übergangsregelung nicht eingegangen. — Zur alten Aufwertungssystematik siehe *Dietz Meritin*. Maßnahmen zur Inflationsbereinigung in der brasilianischen Bilanz. In: Die Wirtschaftsprüfung, Düsseldorf 1972, S. 329.

16 Vgl. Abschnitt II. B.

Im Anschaffungsjahr (im Beispiel 1972) werden neben planmäßigen Abschreibungen von TCr\$ 24 auf die Anschaffungskosten zusätzliche Abschreibungen auf sog. fiktive Aufwertungsbeträge¹⁷ verrechnet, womit sich zum 31. Dezember 1972 ein Restbuchwert von TCr\$ 95,8 ergibt.

Beginnend im ersten Jahr nach der Anschaffung ist die Aufwertung mit amtlichen Aufwertungsindices vorzunehmen, und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres. Da der Aufwertungsindex, der sich jeweils auf das vorangegangene Geschäftsjahr bezieht, im Jahr nach der Anschaffung stets mit 1 konstant festgesetzt ist, entfällt eine Aufwertung für das Zugangsjahr. Der Restbuchwert vermindert sich in 1973 demnach wiederum um die Abschreibungen auf die Anschaffungskosten und um die zusätzlichen Abschreibungen auf sog. fiktive Aufwertungsbeträge.

Erst mit Beginn des Folgejahres (im Beispiel 1974) wird die Aufwertung wirksam. Aufzuwerten sind sowohl die Anschaffungskosten (2) als auch die Abschreibungen (5). Während für die Berechnung der Aufwertung der Anschaffungskosten der amtliche Index (im Beispiel für 1974 = 1,13) angewandt wird, ist für die Ermittlung der Aufwertung der Abschreibung folgendes Verhältnis zugrunde zu legen:

$$\frac{(1) \text{ Anschaffungskosten}}{(3) \text{ Abschreibung auf Anschaffungskosten (kumuliert)}} = \frac{(2) \text{ Aufwertung der Anschaffungskosten (kumuliert)}}{(4) \text{ Abschreibung auf Aufwertung der Anschaffungskosten (kumuliert)} + (5) \text{ Aufwertung der Abschreibung (kumuliert)}}$$

Damit ergibt sich für die (kumulierte) Aufwertung der Abschreibung (= x) für 1974 zum Zeitpunkt der Buchung:

$$\frac{(1) \text{ TCr\$ 120}}{(3) \text{ TCr\$ 48}} = \frac{(2) \text{ TCr\$ 15}}{(4) \text{ TCr\$ 0,5 + x}}$$

$$x = \text{TCr\$ 5,5}$$

Der Saldo aus Aufwertung der Anschaffungskosten von TCr\$ 15 und Aufwertung der Abschreibung von TCr\$ 5,5 wird in die Rücklage eingestellt.

Innerhalb der Abschreibungen sind neben den bisher schon verrechneten Abschreibungen auf Anschaffungskosten und Abschreibungen auf sog. fiktive Aufwertungsbeträge auch Abschreibungen auf die nunmehr gebuchte Aufwertung der Anschaffungskosten¹⁸ zu berücksichtigen; dabei ist der Abschreibungssatz derselbe wie für die Abschreibungen auf Anschaffungskosten (im Beispiel = 20% p. a.). Als Restbuchwert zum 31. Dezember 1974 ergeben sich somit TCr\$ 53,5.

Zum Zeitpunkt der vollständigen Abschreibung der Anschaffungskosten (im Beispiel Ende 1976) sind auch

die Aufwertungsbeträge vollständig abgeschrieben, was sich in folgendem Verhältnis der den Restbuchwert der Sachanlagen bestimmenden Bilanzkonten ausdrückt:

$$\frac{(1) \text{ TCr\$ 120}}{(3) \text{ TCr\$ 120}} = \frac{(2) \text{ TCr\$ 60}}{(4) \text{ TCr\$ 24,9} + (5) \text{ TCr\$ 35,1}} = 1$$

In den Folgejahren unterliegt die Anlage weiteren Aufwertungen, und zwar so lange, wie sie im Bestand gehalten wird. Diese Aufwertungen haben jedoch — wie aus der Übersicht zu erkennen ist — keinen Einfluß auf das Ergebnis, weil die Aufwertung der Anschaffungskosten durch die Aufwertung der Abschreibungen kompensiert wird.

2. Finanzanlagen

Die aus der Sachanlagenaufwertung resultierende Rücklagenbildung wird — sofern sie nicht zur Verrechnung mit dem Ausgleichsposten für das sog. negative im Umlaufvermögen gebundene Eigenkapital oder zum Verlustausgleich heranzuziehen ist — in Kapital umgewandelt, wofür Gratisaktien ausgegeben werden. Beim Empfänger sind die Gratisaktien als Zugang bei den Finanzanlagen zu aktivieren; der Gegenposten ist erfolgsneutral in eine Rücklage einzustellen, die ebenso wie die Rücklage aus der Aufwertung der Sachanlagen nur zur Umwandlung in Kapital, zum Verlustausgleich und zur Verrechnung mit dem Ausgleichsposten für das sog. negative im Umlaufvermögen gebundene Eigenkapital herangezogen werden darf.

Insofern erfolgt durch den Zugang von Gratisaktien eine Aufwertung der Finanzanlagen, worauf das Unternehmen allerdings keinen Einfluß hat.

B. Inflationsbilanzierung bei Ungleichheit von Eigenkapital und Anlagevermögen

Bei fehlender Deckungsgleichheit zwischen Anlagevermögen und Eigenkapital sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Entweder besteht eine Überdeckung des Eigenkapitals über das Anlagevermögen, d. h. Teile des Umlaufvermögens sind durch Eigenmittel gedeckt (sog. positives im Umlaufvermögen gebundenes Eigenkapital) oder aber es besteht eine Unterdeckung des Anlagevermögens im Vergleich zum Eigenkapital, d. h. das Anlagevermögen ist teilweise durch Fremdmittel ge-

¹⁷ Die zusätzlichen Abschreibungen auf sog. fiktive Aufwertungsbeträge — im Beispiel als Abschreibung auf Aufwertung der Anschaffungskosten (B) bezeichnet — werden in der Weise berechnet, daß die monatlich zu buchenden Abschreibungen auf Anschaffungskosten (3) und Abschreibungen auf Aufwertung der Anschaffungskosten A (4) anhand der Veränderung des Geldwertberichtigungsindex für öffentliche Schuldverschreibungen ORTN monatlich aufgewertet werden. — Die im Beispiel angegebenen Werte unter B sind geschätzt.

¹⁸ Im Beispiel als Abschreibung A bezeichnet.

deckt (sog. negatives im Umlaufvermögen gebundenes Eigenkapital¹⁹).

1. Überdeckung des Anlagevermögens durch das Eigenkapital

Im Falle der Überdeckung des Anlagevermögens durch das Eigenkapital werden nach folgendem im Gesetzdekret Nr. 1.338/74 festgelegten Verfahren die inflationsbedingten Wertverluste an den im Umlaufvermögen gebundenen Eigenmitteln durch einen zu bildenden Ausgleichsposten kompensiert. Die Grundlage für die Ermittlung dieses Ausgleichsbetrags ist die Differenz zwischen Eigenmitteln und Anlagevermögen des dem zu bilanzierenden Geschäftsjahr vorangegangenen Jahresabschlusses. Dazu werden die Eigenmittel im Gesetz definiert als:

(Stamm-/Grundkapital)

- + Rücklagen
- + Gewinnvortrag
- + steuerlich nicht abzugsfähige Rückstellungen und Wertberichtigungen (z. B. Körperschaftsteuer-rückstellung, Abschreibungen auf Finanzanlagen)
- ausstehende Einlagen
- Verlustvortrag

und das Anlagevermögen als:

- Sachanlagen (netto, d. h. nach Abzug der entsprechenden Abschreibungen)
- + Finanzanlagen, die der Geldwertberichtigung durch Vereinnahmung von Gratisaktien unterliegen (ohne aktivisch abgesetzte Wertberichtigungen).

Der Überschuß aus Eigenmitteln und Anlagevermögen, der aufgrund der Bilanzzahlen des Vorjahres zu ermitteln ist, wird mit der für das zu bilanzierende Geschäftsjahr geltenden relativen Veränderung des Geldwertberichtigungsindex für ORTN multipliziert.

Der Ausgleichsbetrag kann (fakultativ) bis zur Höhe des sog. *lucro real*²⁰ mit steuerlicher Wirkung aufwandserhöhend in eine Rücklage zur Werterhaltung des im Umlaufvermögen gebundenen Eigenkapitals eingestellt werden. Diese Rücklage ist nur zur Kapitalerhöhung, zur Verlustabdeckung oder zur Verrechnung des aktivierten Ausgleichspostens für das sog. negative im Umlaufvermögen gebundene Eigenkapital zu verwenden.

2. Unterdeckung des Anlagevermögens durch das Eigenkapital

Bei einer Unterdeckung des Anlagevermögens im Vergleich zum Eigenkapital ist der nach dem gleichen Verfahren wie bei einer Überdeckung ermittelte und mit der relativen Veränderung des Geldwertberichtigungsindex für ORTN multiplizierte nunmehr negative Differenzbetrag mit steuerlicher Wirkung zu Lasten der Anderen Rücklagen ertragswirksam zu

vereinnahmen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Ertragsbuchung jedoch nur bis zur Höhe der im zu bilanzierenden Geschäftsjahr angefallenen Kursverluste und Geldwertberichtigungen aus Darlehen zur Finanzierung des Anlagevermögens vorzunehmen.

Nach dem Gesetzdekret entfällt die Verpflichtung zur Buchung des Ausgleichspostens, sofern keine Kursverluste oder Geldwertberichtigungen aus Darlehen zur Finanzierung des Anlagevermögens angefallen sind. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, daß eine Umgehungsmöglichkeit für die Buchung des Ausgleichspostens zum negativen im Umlaufvermögen gebundenen Eigenkapitals besteht, indem Darlehen, die der Finanzierung des Anlagevermögens dienen, als Darlehen zur Finanzierung des Umlaufvermögens deklariert werden; denn für die Beurteilung eines Darlehens durch die Finanzverwaltung ist nicht die Bezeichnung im Darlehensvertrag, sondern die tatsächliche Verwendung aufgrund der Bilanzrelation maßgebend.²¹

Sind keine Rücklagen vorhanden oder übersteigt der Ertrag die Summe der Anderen Rücklagen, so ist er vorübergehend zu Lasten der aktiven Rechnungsabgrenzung zu buchen und in den Folgejahren gegen die Anderen Rücklagen oder deren Dotierung zu verrechnen.

Exkurs:

Handels- und steuerrechtliche Auswirkungen von Kapitalerhöhungen aus den Rücklagen aus der Aufwertung des Anlagevermögens und zur Werterhaltung des im Umlaufvermögen gebundenen Eigenkapitals auf die deutsche Muttergesellschaft

Die in Brasilien vorgeschriebene Aktivierung der für Kapitalerhöhungen aus den Rücklagen aus der Aufwertung des Anlagevermögens und zur Werterhaltung des im Umlaufvermögen gebundenen Eigenkapitals ausgegebenen Gratisaktien ist in Deutschland mangels Anschaffungskosten nicht möglich.²² Gemäß § 220 AktG, § 17 KapErhG²³ sowie § 3 KapErhStG²⁴

19 = capital de giro próprio negativo.

20 Jahresüberschuß der Handelsbilanz zuzüglich bzw. abzüglich der Veränderung steuerlich nicht abzugsfähiger Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Siehe zu der Problematik der brasilianischen Gewinnbegriffe Severino José da Silva. Inflexibilidade prejudica contribuintes. In: O Estado de São Paulo. São Paulo, 20. April 1975.

21 Dienstanweisung der Finanzverwaltung (Parecer normativo) CST 180 vom 20. November 1973.

22 §§ 153 Abs. 1 und 155 Abs. 1 AktG, § 6 Abs. 1 Ziffer 2 EStG.

23 Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959.

24 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 10. Oktober 1967.

werden die Anschaffungskosten für die vor der Kapitalerhöhung erworbenen Anteile auf diese und auf die auf sie entfallenden neuen Anteile nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt.

Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln²⁵ sind bei der Umwandlung der genannten Rücklagen nicht anzuwenden: Nach Erlassen des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen sind in diesen Fällen weder die Voraussetzungen des § 7 KapErhStG erfüllt, noch ist eine Doppelmaßnahme im steuerlichen Sinne anzunehmen.²⁶

III. Wirtschaftliche Beurteilung der brasilianischen Inflationsbilanzierung

Die Zielsetzung der brasilianischen Inflationsbilanzierung ist die reale Kapitalerhaltung, d. h. die Erhaltung eines geldziffernmäßig bestimmten Eigenkapitals in Einheiten gleicher Kaufkraft. Im folgenden soll untersucht werden, ob bzw. inwieweit die dargestellten gesetzlichen Vorschriften dazu geeignet sind, der Verwirklichung dieser Zielsetzung zu dienen.

Wird unter Inflationsbedingungen zu Nominalwerten bilanziert, so ist ein Teil des ausgewiesenen Jahresergebnisses nicht auf reale Wertschöpfung, sondern auf das gestiegene Preisniveau zurückzuführen. Soweit die Geldentwertungsverluste bei eigenfinanzierten Vermögensgegenständen eingetreten sind, führt die Geldentwertung zu Scheingewinnen. Der Ausweis von Scheingewinnen wiederum führt zu deren Besteuerung und — sofern keine entsprechende Rücklagenbildung erfolgt — zu deren Ausschüttung und damit zu einem Substanzverlust im Unternehmen. Das bedeutet, daß die Maßnahmen zur realen Kapitalerhaltung darauf ausgerichtet sein müssen, Scheingewinne zu vermeiden.

Die Untersuchung der Wirksamkeit der Maßnahmen der brasilianischen Inflationsbilanzierung hinsichtlich der realen Kapitalerhaltung wird daher auf die Eliminierung von Scheingewinnen ausgerichtet und wieder unter den Gesichtspunkten von Deckungsgleichheit und Deckungsungleichheit von Eigenkapital und Anlagevermögen durchgeführt.

Da Scheingewinne nur im Zeitablauf entstehen können, ist für ihre Höhe auch die Veränderung der Finanzierung von Bedeutung. Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Scheingewinneliminierung werden deshalb bei Ungleichheit von Eigenkapital und Anlagevermögen auch unter den Gesichtspunkten konstanten Eigenkapitals (statische Analyse) und sich ändernden Eigenkapitals (dynamische Analyse) untersucht.

A. Scheingewinneliminierung bei Deckungsgleichheit von Eigenkapital und Anlagevermögen

Bei Deckungsgleichheit von Eigenkapital und Anlagevermögen wird das Ziel der Scheingewinneliminierung durch die Sachanlagenaufwertung und deren Erfolgswirksamkeit über erhöhte Abschreibungen weitgehend erreicht; denn durch die Periodenabgrenzung der Abschreibungen und den Gleichschritt zwischen Abschreibungen auf die Anschaffungskosten und Abschreibungen auf deren Aufwertung erfolgt eine Eliminierung der aus den Wertverlusten der Sachanlagen resultierenden Scheingewinne.

Bei den Finanzanlagen erfolgt eine ergebnisneutrale Aufwertung über den — in der Regel vom Unternehmen nicht beeinflussbaren — Zugang von Gratisaktien. Für den Fall einer Veräußerung wird damit der Ausweis überhöhter Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Scheingewinne) vermieden. Wenn also die Zuführung von Gratisaktien nur in unregelmäßigen Zeitabständen oder überhaupt nicht erfolgt, kann die Ertragslage im Zeitpunkt der Veräußerung von Finanzanlagen um Scheingewinne zu günstig dargestellt sein; außerdem wird unter diesen Umständen der Einblick in die Vermögenslage beeinträchtigt.

B. Scheingewinneliminierung bei Deckungsungleichheit von Eigenkapital und Anlagevermögen

1. Statische Betrachtung

a) Überdeckung von Anlagevermögen durch Eigenkapital

Bei einer Überdeckung des Anlagevermögens durch das Eigenkapital wird durch die Bildung des Ausgleichspostens erreicht, daß neben Scheingewinnen, die aus Wertverlusten am Anlagevermögen resultieren, auch Scheingewinne aus Wertverlusten am Vorratsvermögen und an denjenigen durch Eigenmittel gedeckten Wirtschaftsgütern, die zum Nominalwert bilanziert sind (Kasse, Forderungen, laufende Bankguthaben), ausgeglichen und damit der Besteuerung und Ausschüttung entzogen werden.

Begrenzt wird die Scheingewinneliminierung durch die Limitierung des in die Rücklagen einzustellenden Ausgleichspostens auf den sog. *lucro real*²⁷. Dadurch besteht weiterhin die Möglichkeit des Ausweises von Scheingewinnen, was durch die Bilanzierung eines

25 §§ 1 und 7 KapErhStG in Verbindung mit §§ 207—220 AktG und den Vorschriften des KapErhG.

26 Vgl. Erlaß FM NRW vom 12. März 1975 S 1979 — 6 — VB 2. In: Fachnachrichten Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf 1975, S. 92.

27 Vgl. Abschnitt II. B. 1.

Verlustvortrages in Höhe des Differenzbetrages vermieden werden könnte.²⁸

b) *Unterdeckung von Anlagevermögen durch Eigenkapital*

Die Auswirkungen der bei Unterdeckung durchzuführenden Ertragsbuchung lassen sich nur aus der Gesamtkonzeption des Gesetzdekrets Nr. 1.338/74 verdeutlichen. Auch der nicht durch Eigenmittel gedeckte Teil des Anlagevermögens wird bei den Sachanlagen durch die globale Sachanlagenaufwertung erfaßt; die Finanzanlagen werden gegebenenfalls durch den Zugang von Gratisaktien inflationsbereinigt. Sachanlagenaufwertung und Gratisaktien werden erfolgsneutral in die Rücklagen eingestellt. Andererseits wird das Fremdkapital, das dem nicht durch Eigenmittel gedeckten Teil des Anlagevermögens zuzuordnen ist, punktuell durch angefallene Kursverluste und Geldwertberichtigungen aus Darlehen zur Finanzierung des Anlagevermögens aufgewertet.

Da die Maßnahmen zur realen Kapitalerhaltung und damit zur Scheingewinneliminierung nur auf die durch Eigenmittel gedeckten Vermögensgegenstände ausgerichtet sein können, schreibt das Gesetz eine Kompensierung des „Doppeleffektes“ aus der Aufwertung des dem Fremdkapital zuzuordnenden Anlagevermögens durch Bildung eines Ausgleichspostens (als Rücklagenverminderung oder Aktivierung unter den Rechnungsabgrenzungsposten) vor.

Ein Ziel dieses Ausgleichspostens könnte es sein, die Abschreibungen auf die Aufwertung der mit Fremdmitteln finanzierten Sachanlagen zu neutralisieren. Die dazu erforderliche periodengerechte Zuordnung des Ausgleichspostens zu den entsprechenden über die Nutzungsdauer verteilten Abschreibungsteilen erfolgt jedoch nicht, weil dieser bei Anfall in voller Höhe erfolgswirksam zu vereinnahmen ist.

Danach ergibt sich durch die vorgeschriebene Buchung des Ausgleichspostens eine Vorverlagerung von Gewinnen. Das Ausmaß der Gewinnverlagerung ist vom durchschnittlichen Abschreibungssatz abhängig und steigt bei linearer Abschreibung mit sinkendem Abschreibungssatz.

Durch die Limitierung des Ausgleichspostens auf die Höhe der im zu bilanzierenden Geschäftsjahr angefallenen Kursverluste und Geldwertberichtigungen aus Darlehen zur Finanzierung des Anlagevermögens könnte der Eindruck erweckt werden,²⁹ als sollte eine Kompensierung dieser durch die Inflation hervorgerufenen Aufwendungen für Fremdkapital mit Hilfe des Ausgleichspostens erfolgen.

Tatsächlich werden durch die Ertragsbuchung Kursverluste und Geldwertberichtigungen, die Auf-

wand darstellen und zu Ausgaben führen, kompensiert, was jedoch im Hinblick auf die Forderung nach einer vergleichbaren Periodenerfolgs-Ermittlung als Maßstab der Wirtschaftlichkeit aus betriebswirtschaftlicher Sicht abzulehnen ist. Ein Ausgleich für diese Aufwandsneutralisierung erfolgt erst wieder durch die Abschreibungsteile der Aufwertung, die aus mit Fremdmitteln finanziertem Anlagevermögen resultieren.

2. *Dynamische Betrachtung*

a) *Verzerrung bei sich ändernder Kapitalstruktur*

Die Grundlage für den bei Über- oder Unterdeckung des Anlagevermögens durch Eigenmittel zu errechnenden Ausgleichsbetrag ist jeweils die Bilanz des Vorjahres. Veränderungen in der Eigenkapital-Fremdkapital-Struktur, die im Laufe des Geschäftsjahres auftreten und bei einer Veränderung z. B. in Richtung Überdeckung zu zusätzlichem Aufwand führen würden, werden nach dem Globalsystem überhaupt nicht berücksichtigt, womit Scheingewinne aus der geänderten Kapitalstruktur nicht ausgeglichen werden. Die neue Eigenkapital-Fremdkapital-Struktur wird erst wieder im Folgejahr bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Ausgleichspostens berücksichtigt.

Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen wäre es für ein Unternehmen ggf. zweckmäßig, beabsichtigte Kapitalerhöhungen, sofern sie aus Einlagen oder der Kapitalisierung von Darlehen erfolgen sollen, noch im alten Geschäftsjahr durchzuführen, um damit die Berechnungsbasis für den Ausgleichsposten zu verbessern.

b) *Kumulierungseffekt bei Unterdeckung*

Eine der Berechnungsgrundlagen für den bei Unterdeckung zu ermittelnden Ausgleichsposten sind die eigenen Mittel, in die u. a. die Rücklagen und der Gewinn- bzw. Verlustvortrag einzubeziehen sind.

Der bei Unterdeckung erfolgswirksam zu buchende Ausgleichsposten vermindert einerseits die Rücklagen,³⁰ erhöht andererseits aber das Jahresergebnis, so daß die Summe dieser beiden Posten, die in die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Ausgleichspostens des Folgejahres eingehen, zunächst unverändert bleibt. Ist das Jahresergebnis jedoch po-

²⁸ Aber selbst wenn ein Verlustvortrag gebildet würde, müßte berücksichtigt werden, daß aufgrund der steuerlichen Vorschriften in Brasilien bestehende Rücklagen gegenzurechnen wären.

²⁹ So in: *COTINCO Companhia de Organização Técnica, Industrial e Comercial*. Wirtschaftsberichte aus Brasilien. São Paulo 1974, Nr. 727, S. 3.

³⁰ Entsprechendes gilt bei Aktivierung unter den Rechnungsabgrenzungsposten, die dann vom brasilianischen Fiskus als negative Rücklage betrachtet würden.

sitiv, so vermindern sich die eigenen Mittel aufgrund anfallender Körperschaftsteuer (30%). Damit erhöht sich im Folgejahr wiederum die Unterdeckung als Berechnungsbasis für den dann zu ermittelnden Ausgleichsposten.

Wenn sich dieser Vorgang in den Folgejahren wiederholt, führt die Zwischenschaltung der Körperschaftsteuer bei den Erfolgsbuchungen zu einer ceteris paribus abnehmenden Berechnungsgrundlage für den Ausgleichsposten bei Unterdeckung von Anlagevermögen durch Eigenkapital, was langfristig auf eine kumulativ steigende Differenz zwischen eigenen Mitteln und Anlagevermögen hinausläuft.

IV. Zusammenfassendes Ergebnis der Auswirkungen der brasilianischen Inflationsbilanzierung

Wenn auch die neuen brasilianischen Bilanzierungsvorschriften unter Inflationsbedingungen nicht alle im Gesetzdekret Nr. 62/1966 ursprünglich vorgesehenen Bilanzposten einer Geldwertberichtigung unterwerfen, so kann das Ziel der punktuellen und Globalmaßnahmen zur Geldwertanpassung unter Inflationsbedingungen, nämlich die reale Kapitalerhaltung durch Scheingewinneliminierung, weitgehend als erreicht angesehen werden.

Ausgangspunkt der Globalmaßnahmen zur Inflationsbereinigung ist die Aufwertung der Sachanlagen

und deren Erfolgswirksamkeit über erhöhte Abschreibungen.

Bei Vorliegen einer Überdeckung des Anlagevermögens durch die eigenen Mittel werden darüber hinaus Scheingewinne aus Wertverlusten am Umlaufvermögen durch Bildung eines Ausgleichspostens eliminiert. Eine Begrenzung in der Wirksamkeit ist allerdings durch die Limitierung des Ausgleichspostens auf den „lucro real“ gegeben.

Bei einer Unterdeckung des Anlagevermögens durch die eigenen Mittel ergeben sich für das Unternehmen Nachteile, die aus der Gewinnverlagerung aufgrund fehlender Periodenabgrenzung des zu buchenden Ausgleichspostens resultieren. Diese Nachteile können sich noch dadurch vergrößern, daß sich die Berechnungsgrundlage für die Unterdeckung unter gewissen Voraussetzungen kumulativ erhöhen kann. Daraus könnte die Absicht des Gesetzgebers abgeleitet werden, die Unternehmen zu einer Stärkung der Eigenmittel anzuhalten.

Der Einblick in die Vermögenslage wird durch die Maßnahmen zur Inflationsbilanzierung jedoch nur zum Teil verbessert; denn eine Inflationsanpassung wird nur bei bestimmten Vermögensgegenständen und Schulden vorgenommen. Das Eigenkapital allerdings wird annähernd mit seinem aktuellen Geldwert ausgewiesen.

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei der Besteuerung von Lebensversicherungsunternehmen nach § 6 Abs. 4 KStG

Von WP/StB Erika Knocks, Hannover

Die doppelte Belastung ausländischer Einkünfte mit deutscher Körperschaftsteuer und einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer soll bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften durch das in § 19 a Abs. 1 KStG in Verb. mit § 34 c EStG geregelte Anrechnungsverfahren vermieden werden. Die ausländische Quellensteuer ist danach auf den Teil der deutschen Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf die ausländischen Einkünfte im Rahmen des veranlagten Gesamteinkommens entfällt. Der anrechenbare Höchstbetrag der ausländischen Quellensteuer ergibt sich aus folgender Formel:¹

$$\text{anrechenbarer Höchstbetrag} = \frac{\text{deutsche Körperschaftsteuer}}{\text{körperschaftsteuerpflichtiges Gesamteinkommen}} \times \text{ausländische Einkünfte}$$

Die Formel läßt auf den ersten Blick erkennen, daß beispielsweise bei Versicherungsvereinen a. G., die einem linearen Körperschaftsteuersatz von 49% unterliegen, die regelmäßig im Steuersatz niedriger liegende ausländische Quellensteuer bei einem positiven Gesamteinkommen in voller Höhe auf die deutsche Körperschaftsteuer anrechnungsfähig ist. So bereitet der Umfang der Anrechnung der ausländischen Quellensteuer bei der sog. Normalbesteuerung von Lebensversicherungsunternehmen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 KStG keine Probleme. Zweifel über die Höhe der anzurechnenden ausländischen Quellensteuer haben sich in jüngster Zeit jedoch dann ergeben, wenn

¹ Vgl. Herrmann/Heuer, Kommentar zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, Anm. 23 a § 34 c EStG.